

Geschäftsverzeichnissnr. 7103

Entscheid Nr. 35/2020
vom 5. März 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 317 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 317 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er weder die Zustimmung der Mutter und des Kindes im Alter von über 12 Jahren noch eine Prüfung des Wohls des Kindes – auch bei verspäteter Forderung ihrer Durchführung – vorsieht, wenn die Vaterschaft durch die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter feststeht, während bei den anderen Feststellungsweisen das Gesetz diese Prüfung vorsieht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 315 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Das Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe geboren ist, hat den Ehemann als Vater ».

Artikel 317 desselben Gesetzbuches bestimmt :

« Das Kind, das innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Erklärung der Nichtigkeit der Ehe seiner Mutter und nach deren Wiederverheiratung geboren ist, hat den neuen Ehemann als Vater.

Wird diese Vaterschaft angefochten, gilt der frühere Ehemann als Vater, es sei denn, seine Vaterschaft wird ebenfalls angefochten oder die Vaterschaft eines Dritten wird festgestellt ».

B.2. Aus dem Sachverhalt der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Rechtssache und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Kläger und die Beklagte am 4. Januar 1997 in Dubai eine Ehe geschlossen haben, aus der am 23. November 1997 ein Kind hervorgegangen ist. Die Ehegatten haben sich am 1. August 2005 in Beirut im Libanon scheiden lassen. Ein zweites Kind wurde in Lüttich am 15. März 2006, das heißt weniger als 300 Tage

nach der Auflösung dieser Ehe, geboren. Für dieses Kind, dessen Vaterschaft der Kläger vor dem vorlegenden Richter für sich in Anspruch nimmt, wurde eine Geburtsurkunde ohne Vermerk der Abstammung väterlicherseits ausgestellt. Der Kläger und die Beklagte haben am 29. Juli 2013 in Dubai erneut geheiratet, wobei diese Ehe im Nationalregister bei der Ehefrau, die wie ihr Kind die belgische Staatsangehörigkeit erworben hat, vermerkt ist. Eine zweite Scheidung wurde am 2. April 2015 vom Gericht erster Instanz Lüttich ausgesprochen. Der Kläger und die Beklagte vor dem vorlegenden Richter wohnen alle beide in Belgien.

B.3. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 317 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden, insofern er nicht vorsieht, dass der Richter das Wohl des Kindes auch bei verspäteter Forderung der « Durchführung » seiner Vaterschaft durch den Vater berücksichtigen muss, wenn die Vaterschaft durch die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter feststeht, während bei den anderen Feststellungsweisen der Vaterschaft das Gesetz diese Prüfung vorsieht.

Auch wenn in der Vorabentscheidungsfrage auf Artikel 317 des Zivilgesetzbuches verwiesen wird, geht aus dieser Frage und der Begründung der Vorlageentscheidung hervor, dass in Wirklichkeit, wie der Ministerrat feststellt, Artikel 315 desselben Gesetzbuches gemeint ist.

B.4.1. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob es sachdienlich ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage bezüglich einer Bestimmung zu stellen, die seines Erachtens auf die Streitsache im Ausgangsverfahren anwendbar ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.2. Artikel 315 des Zivilgesetzbuches regelt die Umstände, unter denen eine Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter für das Kind feststeht.

Da diese Feststellungsweise der Vaterschaft auf einer gesetzlichen Vermutung beruht, ist in keinem Fall das Eingreifen eines Richters erforderlich, um sie festzustellen: Die Abstammung des Kindes väterlicherseits ergibt sich nämlich in diesem Fall aus dem Vermerk

des Jahres, des Tages, des Ortes der Geburt, des Nachnamens, der Vornamen und des Wohnsitzes des Vaters in der Geburtsurkunde des Kindes, wie es Artikel 57 Nr. 2 des Zivilgesetzbuches in der Fassung, die auf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Rechtssache anwendbar ist, vorschreibt.

Wenn eine Person eine Personenstandsurkunde berichtigen lassen möchte, kann sie gemäß Artikel 35 § 1 des Zivilgesetzbuches zu diesem Zweck eine Antragschrift beim Familiengericht einreichen.

B.4.3. Das Vorlageurteil gibt an, dass das Gericht « entschieden [hat], dass die Klage unter dem Gesichtspunkt von Artikel 315 des Zivilgesetzbuches zu prüfen ist », und stellt fest, dass « in der Geburtsurkunde keine Abstammung väterlicherseits vermerkt wurde ». Es leitet daraus ab, dass die Klage « daher bezweckt, die Geburtsurkunde des Kindes berichtigen zu lassen, indem darin der Name seines Vaters vermerkt wird ». Daraus ergibt sich, dass das Gericht festzustellen hat, dass im vorliegenden Fall die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 315 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind und dass die Abstammung des Kindes somit durch die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter feststeht, und folglich die Berichtigung der Geburtsurkunde des Kindes auf der Grundlage von Artikel 35 § 1 des Zivilgesetzbuches anzuordnen hat.

Da Artikel 315 des Zivilgesetzbuches von Rechts wegen kraft Gesetzes anzuwenden ist, steht die Vaterschaft des Ehemanns der Mutter seit der Geburt des Kindes fest, ohne dass er seine Vaterschaft auf gerichtlichem Wege oder durch irgendwelche anderen Schritte feststellen lassen muss und das Kind kann somit « auch bei verspäteter Forderung ihrer Durchführung » in den Genuss dieser Vermutung kommen. Daraus folgt, dass die Vorabentscheidungsfrage, die nahe legt, dass eine Prüfung des Wohls des Kindes zum Zeitpunkt der « Durchführung » der Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter stattfinden könnte, obgleich diese Vermutung nicht durchzuführen ist, auf einer falschen Prämisse beruht.

B.4.4. Im Übrigen muss das Gericht das Wohl des Kindes berücksichtigen, wenn es über eine Klage auf Gewährung eines Unterbringungsrechts des Klägers für das Kind oder über eine eventuelle Vaterschaftsanfechtungsklage auf der Grundlage von Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches befindet, die von dem Kind, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, erhoben wird.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût